

Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 15/4552)

- I. Der Untersuchungsausschuss soll klären, ob durch Mitglieder der Bundesregierung oder durch andere Personen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung durch Erlasse, Weisungen oder in sonstiger Weise seit Oktober 1998 bei Anwendung des geltenden Ausländerrechts die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Schengenstaaten beeinträchtigt oder gefährdet wurde und dabei insbesondere durch die Visaerteilungspraxis der deutschen Auslandsvertretungen insbesondere in Moskau, Kiew, Tirana und Pristina
 1. gegen geltendes Recht oder internationale, insbesondere Schengener Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland verstoßen wurde,
 2. Schwarzarbeit, Prostitution, Frauenhandel, terroristische Handlungen oder sonstige Kriminalität - auch in der Form der Organisierten Kriminalität - wie z. B. gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern, ermöglicht oder erleichtert wurden.

- II. Der Untersuchungsausschuss soll zur Aufklärung der Visaerteilungspraxis der deutschen Auslandsvertretungen und dabei der Anwendung des geltenden Ausländerrechts auch unter Einbeziehung des Zeitraums vor 1998 insbesondere prüfen,
 1. welche Vorgaben für die Ermessensentscheidungen in Visaerteilungsverfahren gemacht wurden, um eine sachgerechte und gleichmäßige Praxis sicherzustellen,
 2. welche Vorgaben für die Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen mit den zuständigen Ausländerämtern bestanden und wie die Zusammenarbeit faktisch ablief und

3. wodurch die Entwicklung des Reise- und Besuchsverkehrs zwischen dem Schengen-Raum und den MOE- sowie GUS-Staaten wesentlich bestimmt war.

III. Der Untersuchungsausschuss soll dabei insbesondere auch klären,

1. wie es zu den unter I. aufgeführten Missständen - wenn sie festgestellt werden können - gekommen ist,
2. a) ob es Hinweise auf unter Nummer I. genannte Missstände infolge der Visaerteilungspraxis und auf Fehlverhalten bei der Visaerteilung gegeben hat;
b) ggf. von wem und wann diese Hinweise gekommen sind und
c) an wen diese Hinweise ggf. weitergeleitet wurden,
3. wie ggf. innerhalb der Bundesregierung bestehende Meinungsunterschiede über die Anwendung des geltenden Ausländerrechts geregelt wurden und wer sich dabei und aus welchen Gründen durchgesetzt hat, soweit dadurch der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nicht in verfassungswidriger Weise berührt wird.

IV. Der Untersuchungsausschuss soll auf Grund seiner Erkenntnisse ggf. auch Vorschläge machen, welche rechtlichen Veränderungen des Visaerteilungsverfahrens erforderlich sind, um die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland und der Schengenstaaten zu verbessern, die Abwehr illegaler Migrationsbewegungen zu verstärken und unser Interesse an Offenheit in der globalisierten Welt nicht durch eine falsche Visapolitik zu gefährden.